Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

"Lübbener Stadtanzeiger"

Jahrgang 23

Lübben (Spreewald), den 5. April 2014

Nummer 4





MPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) "Lübbener Stadtanzeiger"

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), der Ortsbeiräte der Ortsteile Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf sowie der Ortsvorsteher der Ortsteile Treppendorf, Neuendorf und Steinkirchen am 25. Mai 2014

Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 verbunden mit den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz, des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

Seite 5

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament verbunden mit den Kommunalwahlen zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz, des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), der Ortsbeiräte der Ortsteile Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf sowie der Ortsvorsteher der Ortsteile Treppendorf, Neuendorf und Steinkirchen am 25. Mai 2014

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gunkel, Dagmar Lübben (Spreewald) sind folgende Wahlvorschläge zugelas-Geburtsjahr 1942 sen: Rentnerin 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Steinkirchener Dorfstraße 29 Schneider, Peter 5. Bruse, Paul 1. Geburtsjahr 1967 Geburtsjahr 1954 Angestellter Gastwirt Gartenstraße 9D Lubolzer Hauptstraße 51 Müller, Monika Tischer, Marcel 2. Geburtsjahr 1989 Geburtsjahr 1952 Dipl. Ing. (FH) **Dual Student** Schänkenweg 5 G.-E.-Lessing Straße 8 3. Brose, Detlef 7. Dreiucker, Manfred Geburtsjahr 1955 Geburtsjahr 1950 Bauleiter Lehrer Kastanienallee 79 Kiefernweg 30

Nr. 4/20	14	- 3 -	Lı
8.	Kindler, Christoph Geburtsjahr 1945	6.	Sell, Marco Geburtsjahr 1971
	Pfarrer im Ruhestand		Rettungsassistent
	Hauptstraße 31		Kastanienallee 11
9.	Liebermann, Jana	7.	Lange, Bork
	Geburtsjahr 1970		Geburtsjahr 1970
	Geschäftsführerin		Selbstständig
	Eschenallee 1		Spielbergstraße 3
10.	Piesker, Günter	8.	Mogschan, Dietmar
	Geburtsjahr 1952		Geburtsjahr 1958
	Vorruheständler		Unternehmer
	Puhlstraße 12	_	Am Schutzgraben 11
11.	Decker, Siegmund	9.	Kunze, Hans-Jörg
	Geburtsjahr 1950		Geburtsjahr 1952
	Rentner		Verkäufer
	Birkenweg 6	10	Dreilindenweg 1 A
12.	Liedtke, Max	10.	Muschick, Ferdinand
	Geburtsjahr 1983		Geburtsjahr 1939 Rentner/ Ing.
	Student		Deichsiedlung 2
	Schützenplatz 9		Delcrisiediurig 2
13.	Irlbacher, Dieter	5 Freie Γ	Demokratische Partei (FDP)
	Geburtsjahr 1942	1.	Kerstan, Rico
	Rentner		Geburtsjahr 1990
	Kastanienallee 83		Ing.
			Treppendorfer Dorfstraße. 20
2 DIE LINKE (DIE LINKE)		2.	Lehmann, Otto
1.	Krüger, Reinhard		Geburtsjahr 1947
	Geburtsjahr 1955		Selbstständig
	Polizeibeamter		Brunnenstraße 71
	Liubaweg 3	3.	Kerstan, Sven
^	Daniella Dataii		

6.

Liubaweg 3 Rogalla, Peter 2. Geburtsjahr 1966 Geschäftsführer Dreilindenweg 3 3. Krumpe, Ulrich Geburtsjahr 1953 Geschäftsführer Dipl. Ing. Spreestraße 30 4. Lehmann, Michael Geburtsjahr 1962 Techniker Spielbergstr. 32 A 5. Richter, Sven Geburtsjahr 1970 Polizeibeamter Zum Europawanderweg 5

Tandel, Roberto

Gastronom

Bergstr.13 A

Geburtsjahr 1960

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 1. Richter, Jens Geburtsjahr 1975 Polizeibeamter Jägerstraße 7 2. Kaiser, Benjamin Geburtsjahr 1981 Dipl. Finanzwirt (FH) Am Schutzgraben 13 Dr. Schönfelder, Inis 3. Geburtsjahr 1963 Kinderärztin Am Frauenberg 1 4. Bartel, Thomas Geburtsjahr 1975 Dipl. Ing. Stadt- und Regionalplanung Kastanienallee 79 5. Wedekind, Hartmut Geburtsjahr 1944 Betriebswirt Neuendorfer Dorfstraße 7

Geburtsjahr 1963

Geburtsjahr 1962

Unternehmer/ Handwerksmeister

Treppendorfer Dorfstraße 26

8 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) Rieger, Andreas 1. Architekt Zum Kanal 16 2. Fischer, Thomas Geburtsjahr 1977 Rechtspfleger Puschkinstraße 10 3. Christl, Gisela Geburtsjahr 1953 Reiseleiterin

Dorfaue 2 4. Höck, Uta Geburtsjahr 1962

Gemeindepädagogische Mitarbeiterin

Froschweg 3

12 PRO LÜBBEN (PRO LÜBBEN)

Selbitz, Frank 1. Geburtsjahr 1959 Lehrer Blumenfelde 3 2. Beck, Wolfram Geburtsjahr 1957 Rechtsanwalt Am Dorfanger 12 3. Minetzke, Sabine Geburtsjahr 1955 Bau-Ing. Lubolzer Dorfstraße 29 4.

Herzke, Burkhard Geburtsjahr 1959 Kahnfährmann Eisenbahnstraße 9 5. Stöbe, Olaf Arno Geburtsjahr 1963

Kletterwaldbetreiber Am Dorfanger 25

6. Bogula, Harry Geburtsjahr 1949 Pensionär Batsvorwerker We

7. Muschick, Sylko
Geburtsjahr 1962
Angestellter

Deichsiedlung 2

8. Schaaf, Volkmar Geburtsjahr 1956

Dipl. Ing. (FH) HLS- Technik

Sagrodde 2
9. Stahn, Doreen
Geburtsjahr 1976
Dipl. Betriebswirtin
Kirchstraße 3

Dr. Schwebel, Jörg
 Geburtsjahr 1958

Geschäftsführer/ Bau-Ing.

An der Weide 9
11. Schütze, Harry
Geburtsjahr 1979
Hausmeister
Langer Rücken 22

12. Kunze, Martin
Geburtsjahr 1986
Versicherungskaufmann

Treppendorfer Dorfstraße 28

13. Zwieb, Yannick Geburtsjahr 1996

Schüler

Gartenstraße 16 14. Stöbe, Silvia Geburtsjahr 1968

Dipl. Psychologin Am Dorfanger 25

15. Wrege, Marcus Geburtsjahr 1988

Azubi Kaufmann für Tourismus und Freizeit

Cottbuser Straße 72

16. Hahn, Christian Geburtsjahr 1978 Gastronom Bergstraße 14

13 Bürgerverein "wir-von-hier" e. V.

 Kaiser, Thomas Geburtsjahr 1972 Projektmanager Am Dorfanger 17
 Weidemanns, Thomas Geburtsjahr 1974 Geschäftsführer Virchowstraße 1B
 Kröckel, Hans-Jürgen

 Kröckel, Hans-Jürgen Geburtsjahr 1958 Schlosser-Schweißer Kastanienallee 13

4. Türk, Martina Geburtsjahr 1958

Gastwirtin

Lubolzer Dorfstraße 16

5. Waegner, Andrè Geburtsjahr 1966 Fachverkäufer Friedensstraße 22

Für die Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Hartmannsdorf sind folgende Wahlvorschläge zugelassen: 5 Freie Demokratische Partei (FDP)

 Kaiser, Thomas Geburtsjahr 1972 Projektmanager Am Dorfanger 17

14 Einzelwahlvorschlag Greiser

 Greiser, Sylva Geburtsjahr 1978 Soldat auf Zeit Schauna 10A

15 Einzelwahlvorschlag Schimanski

 Schimanski, Ulrich Geburtsjahr 1965 Angestellter Lupinenweg 16

16 Einzelwahlvorschlag Stöbe

 Stöbe, Olaf Arno Geburtsjahr 1963 Kletterwaldbetreiber Am Dorfanger 25

Für die Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Lubolz sind folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bruse, Paul
 Geburtsjahr 1954
 Gastwirt
 Lubolzer Hauptstraße 51

14 Einzelwahlvorschlag Kabitschke

 Kabitschke, Marita Geburtsjahr 1960 Erzieherin Schönwalder Straße 6

15 Einzelwahlvorschlag Kuhne

 Kuhne, Simone Geburtsjahr 1959 Sekretärin Lubolzer Hauptstraße 42

Für die Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Radensdorf sind folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

 Piesker, Günter Geburtsjahr 1952 Vorruheständler Puhlstraße 12
 Mietk, Thomas Geburtsjahr 1984 Archivar Dorf 5
 Kuhring, Günter Geburtsjahr 1956

Geburtsjahr 1956 BMSR Mechaniker Kopsa 12

Für die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Treppendorf sind folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

 Decker, Siegmund Geburtsjahr 1950 Rentner Birkenweg 6

14 Einzelwahlvorschlag Schade

Schade, Torsten
 Geburtsjahr 1967
 Kraftfahrzeugmeister
 Treppendorfer Dorfstraße 30

Für die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Neuendorf sind folgende Wahlvorschläge zugelassen:

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

 Krüger, Dieter Geburtsjahr 1941

Rentner

Neuendorfer Dorfstraße 10

Für die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Steinkirchen sind folgende Wahlvorschläge zugelassen:

14 Einzelwahlvorschlag Richter

 Richter, Franz Geburtsjahr 1943 Rentner Cottbuser Straße 44

Lübben (Spreewald), 2014-03-26

We Dyovan'

Ute Dybski Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 verbunden mit den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz, des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Lübben (Spreewald) wird in der Zeit

vom Montag, dem 05. Mai 2014, bis zum Freitag, dem 09. Mai 2014,

in der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)

Fachbereich II / Ordnung, Bildung und Soziales Bürgerbüro (Zimmer 116)

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald)

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	Rathaus geschlossen	
Dienstag	06. Mai 2014	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	07. Mai 2014	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08. Mai 2014	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09. Mai 2014	09.00 bis 14.00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich

eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes i. V. m. § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, spätestens am 09. Mai 2014, bis 14 Uhr, bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich II / Ordnung, Bildung und Soziales, Bürgerbüro (Zimmer 116), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Personen, ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens am 10. Mai 2014** bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlschein und Briefwahl

5.1 Wahl zum 8. Europäischen Parlament

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Dahme-Spreewald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.2 Kommunalwahlen

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Voraussetzung für die Erteilung von Wahlscheinen 6.1 Wahl zum 8. Europäischen Parlament

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 6.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 16. Mai 2014 versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lübben (Spreewald) gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum Freitag, dem 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, im Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.2 Kommunalwahlen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 6.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
- 6.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum Freitag, dem 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, im Bürgerbüro (Zimmer 116) der Stadt Lübben (Spreewald) schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den

Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

In den Fällen nach Punkt 6.2.2 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Unterlagen für die Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel für die jeweilige Wahl;
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die jeweilige Wahl;
- ein amtlicher, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl und
- ein Merkblatt für die jeweilige Wahl.

Die Abholung von Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lübben (Spreewald) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Briefwahl

Bei der Briefwahl hat der Wähler/ die Wählerin den jeweiligen Wahlbrief (Achtung: ein Wahlbrief für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament, ein Wahlbrief für die Wahl des Kreistages und ein Wahlbrief für die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung/ der Ortsbeiräte/ der Ortsvorsteher) so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort jeweils spätestens am Wahltag, dem 25. Mai 2014, bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch jeweils abgegeben werden.

Die jeweiligen Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Jeder Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den jeweiligen Wahlschein;
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den/die jeweiligen Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/ die Wählerin oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Wahlscheine bei möglicher Stichwahl

Personen, die für die Wahl des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Lübben (Spreewald), 2014-03-26

Frans Newaum

Frank Neumann Stellvertreter des Bürgermeisters

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament verbunden mit den Kommunalwahlen zur Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald), des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz, des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf, des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

- 1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 finden die Wahlen
 - zum 8. Europäischen Parlament
 - des Kreistages,
 - der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald),
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Hartmannsdorf,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Lubolz,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Radensdorf,
 - des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf,
 - des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und
 - des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

sowie am Sonntag, dem 15. Juni 2014 die etwa notwendig werdenden Stichwahlen

- des Ortsvorstehers des Ortsteils Treppendorf,
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Neuendorf und
- des Ortsvorstehers des Ortsteils Steinkirchen

statt

Die Wahl dauert jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet, die Stadt Lübben (Spreewald), ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

W	ahlbezirk	Wahlraum	Barrierefreiheit
Nr.	Bezeichnung		
1	Nord 1	2. Grundschule, Wettiner Straße 1	ja
2	Nord 2	Paul-Gerhardt-Gymnasium, Berliner Chaussee 2	ja
3	Nord 3	Kita "Spreewald", Beethovenweg 16	ja
4	Nord/West	Sportstätte "Völkerfreundschaft", Spielbergstraße	ja
5	West	Baubetriebshof, Puschkinstraße 5A	ja
6	Mitte	Rathaus, Poststraße 5	ja
7	Mitte/Ost	Spreewald-Schule, Am kleinen Hain 30	ja
8	Ost	1. Grundschule, Dreilindenweg	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hartmannsdorfer Landstr. 20	ja
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Feuerwache Treppendorf, Heideweg 30	ja
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstraße 12 A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstraße 54	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) sowie der unter Nummer 1 genannten Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher in den Räumen 005 (Briefwahlbezirk 9008) und 207 (Briefwahlbezirk 9009) des Rathauses der Stadt Lübben (Spreewald) in der Poststraße 5 zusammen.

- 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 - Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
- 4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel werden die mit Beschluss des zuständigen Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge enthalten. Im Wahllokal hängt je ein Muster der Stimmzettel aus.
- 5. Für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament gilt:
 - Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

- Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
- 6. Für die Wahl des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) und des Ortsbeirates gilt:
 - Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages enthält die im Wahlkreis V zugelassenen Wahlvorschläge.
 - Der Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) sowie der unter Nummer 1 genannten Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.
 - Jede wahlberechtigte Person kann für die jeweilige Wahl drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen. Sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen

Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

Für die Wahl des Ortsvorstehers gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzet-

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist bei einem der beiden Wörter "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.

- Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 10. Für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie für die Wahl des Kreistages gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

11. Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) sowie der unter Nummer 1 genannten Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher gilt:

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) und zu dem jeweiligen Ortsteil gehören oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der

Stadt Lübben (Spreewald)

Fachbereich II/ Ordnung, Bildung und Soziales Bürgerbüro (Zimmer 116)

Poststr. 5

15907 Lübben (Spreewald)

jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages und für die verbundenen Gemeinde- und Ortsteilwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am 15. Juni 2014, um 18.00 Uhr.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim jeweils zuständigen Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

- Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
 - 1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahl-
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

- 14. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 15. Juni 2014 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 25. Mai 2014 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 25. Mai 2014 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.
 - Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
- 15. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament gilt das auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübben (Spreewald), 2014-03-27

Frank Neumann

Stellvertreter des Bürgermeisters